

07.01.2021

Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie und Ihre Kinder konnten trotz der Einschränkungen schöne Feiertage verbringen und sind gut und gesund ins neue Jahr gestartet.

Wie Sie sicher schon aus den Medien erfahren haben, findet in der kommenden Woche noch kein Präsenzunterricht statt. Ob er ab 18.01.2021 stattfinden kann, bleibt abzuwarten. Ich werde Sie, sobald es diesbezüglich Nachrichten vom Kultusministerium gibt, entsprechend informieren.

Ihre Kinder bekommen für die nächste Woche von den Klassenlehrern, wie schon im letzten Lockdown, Lernpäckchen vorbereitet, die verbindlich zu bearbeiten sind! Es ist **Fernunterricht, keine Verlängerung der Ferien!**

Für Eltern, die beide berufstätig sind und absolut keine andere Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder bekommen können, sowie für alleinerziehende Arbeitnehmer\*innen, ist eine Notbetreuung in der Schule vorgesehen.

“Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

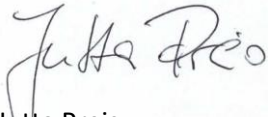
Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an. Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich." (Zitat aus der Seite des KM-BW: Orientierungshilfen zur Notbetreuung an den Schulen, Stand: 6. Januar 2021)

**Falls Sie Ihr Kind unbedingt zur Notbetreuung anmelden müssen, bitte ich Sie, mir eine schriftliche Bestätigung über die Notwendigkeit und die benötigte zeitliche Dauer vorzulegen.**

Kernzeitbetreuung wird in üblichem Rahmen stattfinden. Die Betreuung während der Unterrichtszeit wird im täglichen Wechsel von einer Lehrkraft übernommen. Falls Sie auch nachmittags Betreuung benötigen, wird diese von unserer FSJ Frau Reichert übernommen, die auch bisher nachmittags AGs angeboten hat.

Sollten Sie noch Fragen haben, dürfen Sie mich gerne kontaktieren.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!



Jutta Preis  
Rektorin